

Statuten

Stand: 26.03.2018

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «AGLA KABELNETZ GENOSSENSCHAFT AADORF» (nachfolgend als «Genossenschaft» bezeichnet) besteht eine Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Aadorf.

Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt den Bau, Betrieb und Unterhalt eines Kabelnetzes für Radio, Television sowie für weitere Informations-, Kommunikations- und Unterhaltungsangebote auf dem Gebiet der Gemeinde Aadorf.

Genossenschaftskapital

Art. 3

Die Genossenschaft verfügt über kein zum voraus festsetzbares Genossenschaftskapital. Es werden keine Anteilscheine ausgestellt.

Haftung

Art. 4

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung sowie eine Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglied der Genossenschaft ist, wer in dem vom Kabelnetz erschlossenen Gebiet Eigentümer eines Einfamilienhauses (EFH), einer Stockwerkeigentumseinheit (STWE), einer Gewerbe- oder einer Mietliegenschaft ist, für welches oder welche die einmalige Anschlussgebühr bezahlt ist. Die Aufnahme erfolgt mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung.

Diejenigen Eigentümer, die per Datum der Inkraftsetzung dieser Statuten über einen nicht plombierten Kabelnetzanschluss verfügen, sind Mitglieder der Genossenschaft, auch wenn sie keine Beitrittserklärung unterzeichnet haben.

Verkauft ein Genossenschafter sein Grundstück, geht die Mitgliedschaft mit der Übernahme des Anschlussvertrages auf den neuen Eigentümer über, sofern dieser eine Beitrittserklärung unterzeichnet. Dem Verkauf gleichgestellt ist der Tausch, die Abtretung oder die Schenkung des Grundstückes. Verzichtet der neue Eigentümer auf die Übernahme des Anschlussvertrages, so erlischt die Mitgliedschaft des Verkäufers per Datum der Eigentumsübertragung. Der Anschluss ist zu plombieren. Die Verwaltung ist in beiden Fällen über die Handänderung in Kenntnis zu setzen.

Gemeinschaftliches Eigentum

Besteht bezüglich des Grundstücks Miteigentum, üben die Miteigentümer ihre Mitwirkungsrechte durch einen gemeinsam bezeichneten Vertreter aus. Erscheint nur ein Mitglied einer Miteigentümergeinschaft zu einer beschlussfassenden Versammlung, wird dessen Vertretungsvollmacht vermutet.

Besteht bezüglich des Grundstücks Eigentum zur gesamten Hand (Erbengemeinschaft), üben die Gesamthandeigentümer ihre Mitwirkungsrechte durch einen einstimmig gemeinsam bezeichneten Vertreter aus. Erscheint nur ein Mitglied einer Gesamthandgemeinschaft zu einer beschlussfassenden Versammlung, wird dessen Vertretungsvollmacht vermutet.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. bei Austritt (Art. 7)
2. bei Ausschluss (Art. 8)
3. bei Übertragung des Grundeigentums (Art. 5)
4. bei Tod

Art. 7

Der Austritt kann jeweils auf Ende Monat unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Vorbehalten bleibt der Austritt aus wichtigem Grund (Art. 843 OR).

Art. 8

Genossenschafter können ausgeschlossen werden, wenn sie den Statuten oder für sie verbindlichen Beschlüssen zuwiderhandeln. Über den Ausschluss bestimmt die Verwaltung.

Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen das Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

Gegen den Entscheid der Generalversammlung steht dem Ausgeschlossenen innerhalb von drei Monaten die Anrufung des Richters offen.

Art. 9

Bei Austritt oder Ausschluss werden die Betriebskostenbeiträge exkl. Suissimage Gebühren pro Rata zurückerstattet.

Die Austretenden oder Ausgeschlossenen haben keinen Anspruch an das Genossenschaftsvermögen.

Finanzielle Mittel / Beitragspflicht / bauliche Anlagen

Art. 10

Die zur Erreichung des Genossenschaftszwecks notwendigen finanziellen Mittel werden beschafft durch:

1. Anschlussgebühren
2. Betriebskostenbeiträge, Abonnementsgebühren und Erträge aus Kabelnetzbetrieb
3. Weitere Gebühren für in Anspruch genommene Zusatzleistungen
4. Kredite und Darlehen Dritter
5. Finanzerträge
6. Übrige Erträge

Sämtliche Gebühren und Beiträge sind in einem Reglement festzulegen.

Art. 11

Die Anschlussgebühr ist für jedes an das Kabelnetz angeschlossene Grundstück gemäss Gebührenreglement zu entrichten.

Bei angeschlossenen Grundstücken kann der Genossenschafter die Zahlungsverpflichtung (nicht aber die Mitgliedschaftsrechte) mittels Mietvertrag an den Mieter übertragen.

Ist ein Genossenschafter oder Mieter mit seinen Zahlungen für Gebühren und Beiträge gemäss Gebührenreglement im Rückstand, wird der entsprechende Kabelnetzanschluss plombiert.

Art. 12

Ausserordentliche Beiträge für den Ausbau und die Erweiterung des Kabelnetzes können nur durch Beschluss der Generalversammlung erhoben werden.

Art. 13

Bauliche Anlagen auf Grundstücken der Genossenschafter müssen ohne Entschädigungsanspruch geduldet werden. Die Verwaltung sorgt vorausgehend für eine Orientierung der betroffenen Genossenschafter und für eine das Grundstück schonende Installation.

Organisation

Art. 14

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Generalversammlung
2. Verwaltung
3. Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 15

Das oberste Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Diese findet ordentlicherweise alljährlich nach erfolgter Rechnungsrevision, spätestens am 31. Mai statt, ausserordentlicherweise, wenn die Verwaltung oder wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter die Einberufung unter Angabe Verhandlungsgegenstände verlangen.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Traktanden schriftlich. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 21 Tage.

Art. 16

Jeder Genossenschafter hat, auch wenn er Eigentümer mehrerer Grundstücke ist, eine Stimme. Stellvertretung ist durch einen bevollmächtigten Genossenschafter oder durch ein handlungsfähiges Familienmitglied gestattet. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen. Jeder Genossenschafter darf . mit nachfolgender Ausnahme - nur einen einzigen Genossenschafter vertreten.

Bei Stockwerkeigentümergeinschaften darf ein Vertreter auch mehrere andere Eigentümer der gleichen Stockwerkeigentümergeinschaft vertreten.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die gesetzlichen Bestimmungen von Art. 888 und 889 OR berührt werden. Zur Abänderung der Statuten sind 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Alle Abstimmungen und Wahlen haben in der Regel durch Handmehr zu erfolgen. Geheime Abstimmungen und Wahlen können durch einen Fünftel der anwesenden Genossenschafter verlangt werden.

Bei offenen Abstimmungen stimmt der Präsident nicht mit, gibt aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Die Leitung der Versammlung steht dem Präsidenten der Verwaltung, im Verhinderungsfall dem Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Verwaltung zu. Der Aktuar führt das Protokoll und unterzeichnet es mit dem Vorsitzenden.

Art. 17

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Die Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl der Verwaltung
3. Wahl des Präsidenten der Verwaltung aus dem Kreis der Genossenschafter
4. Wahl der Revisionsstelle
5. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
6. Entlastung der Verwaltung
7. Genehmigung des Budgets und der Investitionen
8. Liquidation, Fusion oder Übernahme durch eine öffentliche Körperschaft
9. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind
10. Genehmigung des Gebührenreglements

Verwaltung

Art. 18

Die Verwaltung besteht aus vier bis sieben Mitgliedern, die Mehrheit muss aus Genossenschaf tern bestehen. Sie wird von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Verwaltung konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 19

Die Verwaltung versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern; ferner auf Begehren eines Drittels der Verwaltungsmitglieder. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Verwaltungsmitgliedern erforderlich. Sie fasst Beschlüsse und vollzieht Wahlen mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder/ der abgegebenen Stimmen.

Art. 20

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen. Der Präsident, der Vizepräsident, der Aktuar und der Kassier führen Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 21

Die Verwaltung hat die ihr durch Gesetz und Statuten zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, insbesondere:

1. Die Geschäfte der Genossenschaft sorgfältig zu leiten
2. die Genossenschaftszwecke nach Möglichkeit zu fördern
3. die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen
4. den Betrieb der Kabelnetzanlage zu überwachen

Die Verwaltung ist verantwortlich, dass ihre Protokolle und diejenigen der Generalversammlung, die notwendigen Geschäftsbücher sowie das Genossenschafterverzeichnis regelmässig geführt werden, dass die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und der Revisionsstelle zur Prüfung unterbreitet und die vorgeschriebenen Anmeldungen an das Handelsregisteramt über Änderungen in der Verwaltung gemacht werden.

Art. 22

Die Verwaltung ist ermächtigt, ohne Einwilligung der Generalversammlung einzelne Zweige der Geschäftsführung (operative Geschäfte) ganz oder teilweise an eine oder mehrere Personen (Geschäftsleitung) zu delegieren. Die mit der Geschäftsleitung beauftragten Personen müssen nicht Mitglieder der Genossenschaft sein. Die Aufwendungen für die Geschäftsleitung sind im Delegationsbeschluss festzulegen und haben sich im genehmigten Budgetrahmen zu bewegen.

Die Verwaltung kann auch besondere Kommissionen einsetzen und deren Aufgaben festlegen. Kommissionsmitglieder müssen nicht Mitglied der Genossenschaft sein.

Die Verwaltung ist ermächtigt, für den Bau bzw. Ausbau und den Unterhalt der Kabelnetzanlage notwendigen Aufträge an Unternehmer zu erteilen. Dabei ist dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit volle Beachtung zu schenken. Die Ausgaben haben sich im genehmigten Budgetrahmen zu bewegen.

Im Falle einer Delegation der Geschäftsführung erlässt die Verwaltung ein Organisationsreglement, welches die Aufgaben und Kompetenzen von Verwaltung, Geschäftsleitung und Kommissionen festlegt, sowie die Berichterstattung regelt.

Die Verwaltung kann der Geschäftsführung das Mandat jederzeit entziehen. Ein allfälliger Entschädigungsanspruch bemisst sich nach Art. 404 Abs. 2 OR.

Art. 23

Die Verwaltung ist verpflichtet, die für den Betrieb der AGLA notwendigen Reglemente zu erlassen. Das Gebührenreglement ist durch die Generalversammlung zu genehmigen. Alle übrigen Reglemente stehen den Mitgliedern zur Einsichtnahme offen.

Art. 24

Der Präsident leitet die Sitzungen der Verwaltung. Der Vizepräsident ist bei Abwesenheit des Präsidenten dessen Stellvertreter.

Der Aktuar führt die Protokolle und besorgt die Korrespondenz.

Der Kassier führt das Rechnungswesen und erstellt die Jahresrechnung. Er ist gehalten, die Verwaltung laufend über die finanzielle Situation der Genossenschaft zu orientieren.

Revisionsstelle

Art. 25

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Auflösung und Liquidation

Art. 26

Die Auflösung der Genossenschaft kann nur an einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung mit einem Quorum von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 27

Wird die Genossenschaft durch einen Beschluss der Generalversammlung aufgelöst, so ist die Auflösung zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden.

Die Liquidation erfolgt durch die Verwaltung, sofern sie nicht von der Generalversammlung anderen Liquidatoren übertragen wird.

Art. 28

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss muss zu genossenschaftlichen Zwecken, wenn möglich mit ähnlicher Zielsetzung innerhalb des Gebietes der Gemeinde Aadorf, oder zur Förderung gemeinnütziger Bestrebungen verwendet werden.

Allgemeines und Übergangsbestimmungen

Art. 29

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 30

Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen durch Brief. Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen im Handelsamtsblatt.

Art. 31

Bei allfälligen Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft, ihren Organen und einzelnen Genossenschaf tern entscheiden die ordentlichen Gerichte. Gerichtsstand ist der Sitz der Genossenschaft.

Art. 32

Vorstehende Statuten sind von der Gründungsversammlung am 16. Dezember 1970 angenommen, am 28. April 1973, am 29. April 1980, am 11. Juni 1993, am 21. März 2007, am 24. September 2013, am 13. April 2016 und am ö ö ö ... revidiert worden.

Aadorf, den

Der Präsident:

Die Aktuarin: